

Möglichkeit der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Grunderkrankungen gelten unverändert die Ausführungen im Rahmen Hygieneplan.

Darüber hinaus gilt:

- bis auf Weiteres können - ähnlich wie im Frühjahr 2020 - auch Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), für die die derzeitige Situation eine individuell empfundene erhöhte Gefährdungslage darstellt, einen Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen stellen (§ 20 Abs. 3 BaySchO). Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter. Eine Beurlaubung vom Distanzunterricht im Ganzen ist damit jedoch nicht verbunden. Dieser Antrag kann formlos gestellt werden.
- Im Fall einer gewährten Beurlaubung haben die Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf gesonderten Distanzunterricht. Sie können allenfalls an den Angeboten des Distanzunterrichts der am jeweiligen Tag abwesenden Mitschülerinnen und Mitschüler teilnehmen.
- An Tagen, an denen angekündigte schriftliche Leistungsnachweise stattfinden, dürfen die beurlaubten Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen.

Diese Möglichkeit der Beurlaubung ist zunächst bis zum nächsten Öffnungsschritt befristet.

Michael Bauer, Schulleiter